

Errichtung eines Hexendenkmals durch die Geschichtswerkstatt Dortmund e. V.

1. Die Geschichtswerkstatt Dortmund e. V. hat die Absicht, ein Hexendenkmal zu errichten.

In Abstimmung mit dem Presbyterium der St. Reinoldi-Gemeinde und der Bezirksvertretung Innenstadt-West wurde bei einer Ortsbesichtigung der nordöstliche Reinoldivorplatz in der Nähe der Haltestelle Reinoldikirche als geeigneter Standort vorgeschlagen.

Es handelt sich dabei um eine Verkehrsfläche in städtischem Eigentum.

Die Geschichtswerkstatt hat sich bereit erklärt, auch für die weitere Pflege des Denkmals Sorge zu tragen.

2. Das Tiefbauamt - *Herr Kötter* - hält die Einleitung eines Einziehungsverfahrens im vorliegenden Fall für nicht erforderlich, weil das Denkmal als Gestaltungsmaßnahme für eine öffentliche Verkehrsfläche anzusehen ist. Gleichwohl sollte sein Amt am Verfahren beteiligt werden. Es müsse geprüft werden, ob sich unter dem Standort evtl. Versorgungsleitungen befinden.

3. Nach Auskunft von StA 30 - *Herr Dr. Nordhaus* - sollte eine Schenkung des Denkmals durch die Geschichtswerkstatt an die Stadt Dortmund aus Gründen der Rechtssicherheit erwogen werden, zumal es nach juristischer Einschätzung mit der Errichtung auf einer städtischen Fläche nach den Vorschriften des BGB über "Verbindung, Vermischung, Verarbeitung" sowieso in städtisches Eigentum übergehen würde.

Die Schenkungsannahme müßte durch den Oberstadtdirektor erfolgen. Damit hätte die Stadt das Verfügungsrecht und könnte - falls das Denkmal in Zukunft irgendwelchen Planungen im Wege stünde - entfernt bzw. verlagert werden.


4. Zuständig für die Pflege des Denkmals sollte die Geschichtswerkstatt sein, die dies auch angeboten hat. Sie muß dazu vertraglich verpflichtet werden. Insbesondere Umfang und Häufigkeit der Pflege und Reinigung sind zu vereinbaren. Die Vertragserarbeitung sei Aufgabe von StA 30.

Das Rechtsamt gibt zu bedenken, daß der ausgewählte Standort nordöstlich der Reinoldikirche zu häufigen Verunreinigungen (Sprayer) führen wird. Sollte der Verein seinen Reinigungspflichten nicht nachkommen bzw. nicht nachkommen können, müßte die Stadt als Eigentümerin tätig werden.

5. Nach dem Beschluß des Rates über die Nutzung der Plätze in der Dortmunder City vom 11. Dezember 1997 hat die Platzsituation im Umfeld der Reinoldikirche überbezirkliche Bedeutung.

Die Entscheidung über die Aufstellung des Denkmals muß deshalb der Rat nach vorheriger Anhörung der Bezirksvertretung Innenstadt-West treffen.

6. Welches Fachamt anschließend für die Verwaltung des Denkmals zuständig ist, muß nach Auskunft von *Herrn Krallmann* - StA 23 - auf der Grundlage einer bestehenden Dienstanweisung des OStD festgelegt werden.



Weber